

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Fassung: 1. Dezember 2025

1. Begriffsbestimmungen

In diesem Dokument:

- (a) bezeichnet „Vereinbarung“ den verbindlichen Vertrag, der gemäß Ziffer 2.2 dieses Dokuments geschlossen wird;
- (b) „Bestellung“ bezeichnet jede von NOVALED erteilte Bestellung zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen vom Lieferanten;
- (c) „Waren“ bezeichnet sowohl materielle als auch immaterielle Waren, einschließlich Software und zugehöriger Dokumentation und Verpackung;
- (d) „Dienstleistungen“ bezeichnet vom Lieferanten erbrachte Arbeiten und Dienstleistungen;
- (e) „Lieferant“ bezeichnet jede Person oder Organisation, die als Unternehmen einen Vertrag mit NOVALED über die kommerzielle Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen abschließt;
- (f) „Vertragsparteien“ bezeichnet den Lieferanten und NOVALED gemeinsam.

2. Annahme/Vertragsabschluss

- 2.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen legen zusammen mit der entsprechenden Bestellung von NOVALED die Bedingungen fest, zu denen NOVALED Waren und/oder Dienstleistungen einkauft. Individualvereinbarungen in Schriftform gemäß Ziffer 21.5 haben Vorrang vor den Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 2.2. Bestellungen von NOVALED gelten als vom Lieferanten angenommen, wenn der Lieferant innerhalb einer Frist von 10 Werktagen diese schriftlich bestätigt oder die Bestellung vorbehaltlos durch Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen vor Ablauf der vorgenannten Frist ausführt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und muss von NOVALED angenommen werden. Auch in diesem Fall gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

- 2.3. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende, widersprüchliche oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die insbesondere in Angeboten, Preislisten, Bestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen oder Ähnlichem des Lieferanten verwendet werden, werden nur dann Bestandteil der Vereinbarung, wenn und soweit NOVALED dem ausdrücklich schriftlich zustimmt. Schweigen, die Annahme von Waren und/oder Dienstleistungen und etwaige Handelsbräuche können nicht zur Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen von NOVALED herangezogen werden.
- 2.3. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, trägt der Lieferant alle Kosten, die ihm durch die Erstellung und Einreichung eines Angebots an NOVALED entstehen.

3. Änderungen an Waren und/oder Dienstleistungen

- 3.1. Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung von NOVALED keine Änderungen an Waren und/oder Dienstleistungen vornehmen, die sich nach Ermessen von NOVALED negativ auf die Form, Passform, Funktion, Verarbeitungsleistung oder Verwendung der Waren auswirken könnten. Der Lieferant muss NOVALED rechtzeitig im Voraus durch eine PCN (Process Change Notification, Mitteilung über Änderungen am Herstellprozess) darüber informieren. NOVALED kann einen solchen Änderungswunsch annehmen oder ablehnen.
- 3.2. NOVALED kann vom Lieferanten angemessene Änderungen hinsichtlich der zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Dienstleistungen verlangen, die sich auf die Zusammensetzung, Menge, Konstruktion und Gestaltung auswirken. Im Falle von Änderungen, insbesondere solche, die sich auf die Kostenstruktur sowie Liefertermine auswirken, informiert der Lieferant NOVALED unverzüglich und die Vertragsparteien verhandeln nach Treu und Glauben.

4. Lieferbedingungen

- 4.1. Die Lieferungen sind gemäß den Anweisungen von NOVALED durchzuführen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen alle Lieferungen DAP „Delivered At Place“ (INCOTERMS 2020) an die im Vertrag angegebene Lieferadresse. Die Lieferadresse ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und alle nachfolgenden Leistungen.
- 4.2. Die Annahme und Bezahlung der Waren stellt weder eine Genehmigung der Waren dar noch bedeutet sie, dass NOVALED sie als vertragsgemäß anerkennt. Gleiches gilt für die Annahme und Bezahlung von Dienstleistungen.
- 4.3. Der Lieferant hat NOVALED gleichzeitig mit der Lieferung oder Leistung Kopien aller geltenden Lizzenzen und Genehmigungen zur Verfügung zu stellen. Jede Lieferung muss eine Packliste enthalten, die mindestens (i) die Bestellnummer, (ii) die NOVALED-Teilenummer (falls zutreffend und in der entsprechenden Bestellung angegeben), (iii) die gelieferte Menge, (iv) das Netto- und Bruttogewicht der Waren und (v) das Versanddatum enthält. Der Lieferant hat NOVALED Kopien der entsprechenden Zertifikate und/oder Konformitätsberichte für alle erforderlichen Zertifizierungen und Zulassungen, einschließlich aller geltenden EU-, RoHS- (2011/65/EU), REACH (EG 1907/2006) oder des Global Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS) vorzulegen und muss jedes Produkt (oder, soweit von der zuständigen Zertifizierungsstelle zugelassen, die Behälter für das Produkt) mit den Sicherheits- und/oder Emissionskennzeichnungen der zuständigen Prüfstellen gemäß den Anforderungen dieser Stellen versehen. Wenn Waren gemäß der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 gefährliche Eigenschaften aufweisen, muss der Lieferant die entsprechenden Gefahrenkennzeichnungen anbringen. Vor der ersten Lieferung von Waren muss der Lieferant NOVALED ein Sicherheitsdatenblatt („MSDS“) gemäß der VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung stellen. Der Lieferant hat alle geltenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf gefährliche Stoffe einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die europäischen Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR*) und die Produktkennzeichnungsvorschriften des ADR. Der Lieferant hat alle Lizzenzen und Zertifikate von Zeit zu Zeit zu aktualisieren, um die fortlaufende Einhaltung aller geltenden Gesetze sicherzustellen.
- 4.4. Der Lieferant darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von NOVALED keine Teillieferungen oder Lieferungen vor dem vereinbarten Lieftermin bzw. -terminen oder abweichende Mengenlieferungen vornehmen. Im Falle einer Teillieferung oder Lieferung vor dem vereinbarten Lieftermin

bzw. einer Lieferung in abweichender Menge durch den Lieferanten behält sich NOVALED das Recht vor, die Lieferung auf Risiko und Kosten des Lieferanten zurückzuweisen und zurückzusenden. NOVALED haftet nicht für Kosten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Produktion, Installation, Montage oder sonstigen Arbeiten im Zusammenhang mit den Waren und/oder Dienstleistungen vor der Lieferung gemäß dem Vertrag entstehen.

4.5. Der Lieferant hat die Waren gemäß den guten Handelsbräuchen und den Vorgaben von NOVALED so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen oder unbefugter Zugriff während des Transports verhindert werden und eine effiziente Entladung, Handhabung und Lagerung ermöglicht wird. Alle Waren sind deutlich als für NOVALED bestimmt zu kennzeichnen.

4.6. Der Lieferant wählt die wirtschaftlichste Verpackung, die sich auf das zum Schutz der Waren erforderliche Volumen und Gewicht beschränkt; Polstermaterial sollte auf ein Minimum beschränkt werden. Sind Einweg- und Mehrwegverpackungen in wirtschaftlicher und qualitativer Hinsicht gleichwertig, sind Mehrwegverpackungen vorzuziehen, vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von NOVALED und unter der Voraussetzung, dass der Lieferant für alle Kosten haftet, die durch die Verwendung von Mehrwegverpackungen entstehen. Mehrwegverpackungen müssen dem geltenden Abfallrecht entsprechen.

4.7. Abweichend von den geltenden Incoterms haftet der Lieferant für Verluste oder Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung, Verpackung oder Handhabung (vor der Lieferung gemäß den geltenden Incoterms) der Waren entstehen.

5. Lieferverzug

Alle in der Vereinbarung genannten Termine sind bindend. Wird die Lieferung der Waren nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Termin ausgeführt, gilt der Lieferant ohne weitere Mahnung als in Verzug. Während der Dauer des Verzugs hat der Lieferant NOVALED alle Verzugsschäden zu ersetzen, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Lieferant für die Verzögerung nicht verantwortlich ist. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines Liefertermins oder einer seiner sonstigen Verpflichtungen voraus, hat er NOVALED unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

6. Erbringung von Waren und/oder Dienstleistungen

6.1. Der Lieferant hat die Dienstleistungen mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt unter Verwendung geeigneter Materialien und unter Einsatz ausreichend qualifizierter Mitarbeiter zu erbringen.

6.2. Der Lieferant darf seine Verpflichtungen nicht durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erfüllen lassen oder seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NOVALED übertragen, verpfänden oder abtreten. Eine solche vorab genehmigte Untervergabe, Übertragung, Verpfändung oder Abtretung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag.

6.3. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7. Annahme und Ablehnung von Waren und/oder Dienstleistungen

7.1. Nur eine schriftliche Bestätigung durch NOVALED gilt als Abnahme der erbrachten Leistungen.

7.2. Die Abnahme und/oder Bezahlung der Waren durch NOVALED stellt keine Genehmigung der Waren dar. Es wird auf Ziffer 4.2 verwiesen.

7.2. NOVALED kann jederzeit die Waren und den Herstellungsprozess der Waren überprüfen. Wenn eine Untersuchung durch NOVALED in den Räumlichkeiten des Lieferanten durchgeführt wird, hat der Lieferant angemessene Einrichtungen und Unterstützung für die Sicherheit der Mitarbeiter von NOVALED bereitzustellen.

7.3. Für die Untersuchungspflicht von NOVALED gilt das Gesetz, sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes vereinbart ist (§ 377 HGB). Ist eine Abnahme der Ware vereinbart, ist NOVALED nicht zur Prüfung der Ware verpflichtet. Die Untersuchungspflicht von NOVALED beschränkt sich auf Mängel, die während des Lieferprozesses der Ware einschließlich der Lieferpapiere äußerlich sichtbar sind (z. B. Transportschäden, Falsch- und Teillieferungen) oder die bei der Qualitätskontrolle von NOVALED im Rahmen einer Stichprobeneprüfung sichtbar werden. Die Verpflichtung von NOVALED zur Anzeige später entdeckter Mängel bleibt unberührt. Abweichend von der Untersuchungspflicht von NOVALED gilt die Mängelanzeige als unverzüglich und rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Entdeckung oder, bei offensichtlichen Mängeln, nach Lieferung erfolgt.

7.4. Für den Fall, dass NOVALED die Waren oder Dienstleistungen zurückweist, gilt Ziffer 10 unten. Innerhalb von zwei (2) Wochen nach einer solchen Mitteilung hat der Lieferant die Waren auf eigene Kosten bei NOVALED abzuholen oder die Dienstleistungen unverzüglich auf eigene Kosten gemäß den Anweisungen von NOVALED erneut zu erbringen. Wenn der Lieferant die Waren nicht innerhalb dieser Frist von zwei (2) Wochen abholt, kann NOVALED die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurücksenden lassen oder mit vorheriger Zustimmung des Lieferanten vernichten, unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die NOVALED gemäß dem Vertrag oder dem Gesetz zustehen.

7.5. Wenn bei einer Stichprobekontrolle festgestellt wird, dass ein Teil einer Charge oder Lieferung derselben oder ähnlicher Waren nicht vertragsgemäß ist, kann NOVALED die gesamte Lieferung oder Charge ohne weitere Untersuchung zurückweisen und zurücksenden oder nach eigenem Ermessen eine vollständige Untersuchung aller Waren der jeweiligen Lieferung oder Charge durchführen, alle oder einen Teil der mangelhaften Waren zurückweisen und zurücksenden (oder zu einem reduzierten Preis annehmen) und dem Lieferanten die Kosten für diese Untersuchung in Rechnung stellen oder sie zu einem reduzierten Preis annehmen.

8. Preise, Zahlung

8.1. Sofern nicht anders vereinbart, geht das Eigentum an den Waren zu dem Zeitpunkt auf NOVALED über, zu dem das Risiko gemäß den geltenden Incoterms auf NOVALED übergeht.

8.2. Alle in der Vereinbarung genannten Preise sind Festpreise. Sofern nicht anders vereinbart, umfasst der in der Vereinbarung angegebene Preis alle Waren und alle Dienstleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Installation)

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Fassung: 1. Dezember 2025



sowie alle zusätzlichen Kosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich Transport- und Haftpflichtversicherung). Gesetzliche Steuern auf die Preise sind nach Art und Höhe anzugeben und gesondert auszuweisen.

8.3. Zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Lieferung, stellt der Lieferant NOVALED entweder per Post oder per E-Mail an finance.dd@novaled.com eine separate Rechnung aus, die alle geltenden gesetzlichen und steuerlichen Anforderungen erfüllt und folgende Angaben enthält: (a) vollständiger Firmenname und vollständige Firmenadresse von NOVALED, (b) die Bestellnummer, (c) eine Rechnungsnummer und (d) alle Informationen, die es NOVALED ermöglichen, einen Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus teilt der Lieferant NOVALED mit, ob NOVALED eine Befreiung beantragen kann, sofern dies nach geltendem Recht in dieser konkreten Situation zulässig ist.

8.4. Etwaige Lizenzgebühren sind im Preis enthalten.

8.5. Unter der Voraussetzung der Annahme der Waren durch NOVALED erfolgt die Zahlung innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der korrekten Rechnung gemäß Ziffer 8.3 in der vorgeschriebenen Form. Bei Banküberweisungen gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von NOVALED vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von NOVALED eingegangen ist. NOVALED haftet nicht für Verzögerungen, die durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken verursacht werden.

8.6. NOVALED schuldet zum Zeitpunkt der Fälligkeit keine Zinsen. Für den Zahlungsverzug von NOVALED gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.7. NOVALED steht Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie der Einwand der Nichterfüllung des Vertrags im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu. Insbesondere ist NOVALED berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange NOVALED noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten hat.

8.8. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur insoweit berechtigt, als die Gegenforderung des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8.9. NOVALED ist nicht verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtung persönlich zu erfüllen, sondern kann dies auch durch einen von NOVALED bestimmten Dritten tun.

9. Gewährleistung

9.1. Der Lieferant sichert NOVALED zu und gewährleistet, dass: (a) alle Waren für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und neu, handelsüblich, von guter Qualität und frei von Mängeln in Bezug auf Design, Material, Konstruktion und Verarbeitung sind; (b) alle Waren den Spezifikationen, genehmigten Mustern, Werbematerialien des Lieferanten und allen anderen Anforderungen gemäß der Vereinbarung strikt entsprechen; (c) alle erforderlichen Lizzenzen in Bezug auf die Waren gültig sind und bleiben, dass der Umfang dieser Lizzenzen die beabsichtigte Verwendung der Waren ordnungsgemäß abdeckt und dass alle diese Lizzenzen das Recht zur Übertragung und das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen umfassen; (d) alle Waren frei von jeglichen Pfandrechten und Belastungen Dritter sind; alle Waren in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entworfen, hergestellt und geliefert wurden und alle Dienstleistungen in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften erbracht wurden; (e) alle Verpackungen, Komponenten und die Waren selbst der REACH-Verordnung der EU und ihren Anhängen sowie den EU-Importschriften, insbesondere den CLP-Vorschriften, entsprechen. Der Lieferant stellt NOVALED alle Informationen zur Verfügung, die NOVALED benötigt, um diese Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen bei der Nutzung der Waren und/oder Dienstleistungen einzuhalten; (f) den Waren werden schriftliche und detaillierte Spezifikationen über die Zusammensetzung und Eigenschaften der Waren beigefügt, damit NOVALED diese Waren sicher und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen transportieren, lagern, verarbeiten, verwenden und entsorgen kann; (g) alle Waren verletzen oder beeinträchtigen keine inner- oder ausländischen Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse, Marken oder andere Rechte an geistigem Eigentum Dritter.

9.2. Diese Gewährleistungen sind nicht erschöpfend und schließen keine anderen Ansprüche aus, die NOVALED möglicherweise zustehen, sondern gelten zusätzlich. Die Lieferung, Prüfung, Abnahme, Bezahlung oder der Weiterverkauf aller oder eines Teils der Waren und/oder Dienstleistungen hat keinen Einfluss auf diese Gewährleistungen, die sich auf NOVALED und seine Kunden erstrecken und nicht als Verzicht auf die Gewährleistungsansprüche und sonstigen Rechte an NOVALED angesehen werden.

9.3. Die Gewährleistungsfrist für die in Ziffer 9.1 und 9.2 genannten Gewährleistungen beträgt mindestens vierundzwanzig (24) Monate ab dem in Ziffer 4 genannten Lieferdatum oder einem anderen in der Vereinbarung vereinbarten Zeitraum (die „Gewährleistungsfrist“).

9.4. Für Waren, die innerhalb der Gewährleistungsfrist repariert oder ersetzt werden, gilt die Gewährleistung für die verbleibende ursprüngliche Gewährleistungsfrist dieser Waren oder für vierundzwanzig (24) Monate ab dem Lieferdatum der reparierten oder ersetzen Waren, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.

9.5. In den Fällen von Ziffer 9.3 und 9.4 bleibt Ziffer 12 unberührt.

10. Haftung für Mängel

10.1. Bei Sach- und Rechtsmängeln der Waren sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten gilt das gesetzliche Recht, sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

10.2. Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere dafür, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf NOVALED die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. In jedem Fall gilt die Beschreibung der Ware – insbesondere durch Bezeichnung oder Verweis in der Bestellung – als Vereinbarung über die Beschaffenheit. Es spielt keine Rolle, ob die Beschreibung der Ware von NOVALED, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

10.3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder anderen digitalen Inhalten hat der Lieferant die digitalen Inhalte mindestens in dem Umfang bereitzustellen und zu aktualisieren, wie sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 10.2 oder anderen Produktbeschreibungen (insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett) durch oder im Namen des Herstellers ergibt.

10.4. Die Nacherfüllung umfasst auch den Ausbau bzw. Demontage der mangelhaften Ware und die Neuinstallation der Ware; der gesetzliche Anspruch von NOVALED auf Ersatz der entsprechenden Aufwendungen bleibt unberührt. Der Lieferant trägt die für die Untersuchung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, auch wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorliegt. Die Haftung von NOVALED auf Schadensersatz im Falle einer unberechtigten Nacherfüllungsforderung bleibt unberührt; NOVALED haftet jedoch nur, wenn NOVALED vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorliegt.

10.5. Abweichend von den gesetzlichen Rechten von NOVALED und Ziffer 10.4 gilt Folgendes: Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung – nach Wahl von NOVALED entweder durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Neulieferung) – nicht innerhalb einer von NOVALED gesetzten angemessenen Frist, so ist NOVALED berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder eine entsprechende Vorauszahlung zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für NOVALED unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebsicherheit oder drohendem unverhältnismäßigem Schaden), ist eine von NOVALED gesetzte angemessene Frist nicht erforderlich; NOVALED wird den Lieferanten unverzüglich, wenn möglich im Voraus, darüber informieren.

10.6. Bei einem Sach- oder Rechtsmangel ist NOVALED ansonsten berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus hat NOVALED Anspruch auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

10.7. Bevor NOVALED einen von Kunden geltend gemachten Mängelan spruch (insbesondere Aufwendungersatz) anerkennt oder erfüllt, wird NOVALED den Lieferanten benachrichtigen, den Sachverhalt kurz schildern und eine schriftliche Stellungnahme anfordern. Reagiert der Lieferant nicht innerhalb einer angemessenen Frist und kommt es zu keiner gültigen Einigung, steht dem Kunden der Anspruch in dem Umfang zu, in dem NOVALED ihm zugestimmt hat. In diesem Fall trägt der Lieferant die Beweislast für das Gegenteil.

10.8. Die Ansprüche von NOVALED gegen den Lieferanten (im Rahmen des Lieferantenregresses) gelten auch dann, wenn die mangelhaften Waren von NOVALED, den Kunden von NOVALED oder einem Dritten mit anderen Gegenständen verbunden oder in anderer Weise weiterverarbeitet werden, z. B. durch Sublimation.

11. Verjährung

11.1. Für alle Ansprüche der Vertragsparteien gilt die gesetzliche Verjährungsfrist, sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

11.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für alle Ansprüche, einschließlich außervertraglicher Ansprüche, wegen Sach- und Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 3) bleiben unberührt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren ferner nicht, solange der Dritte das Recht – insbesondere mängels Verjährung – noch gegen NOVALED geltend machen kann.

11.3. Soweit NOVALED auch außervertragliche Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels zustehen, gilt die reguläre Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB), es sei denn, die Anwendung der in § 438 BGB genannten Verjährungsfristen führt im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist.

12. Eigentum und geistiges Eigentum

12.1. Alle Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohstoffe und sonstigen Gegenstände oder Materialien, die dem Lieferanten von oder für NOVALED zur Erfüllung des Vertrags zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben das alleinige und ausschließliche Eigentum von NOVALED. Alle Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohstoffe, Liefergegenstände und sonstige Gegenstände oder Materialien, die von NOVALED bezahlt werden, gehen zum Zeitpunkt ihrer Herstellung in das alleinige und ausschließliche Eigentum von NOVALED über. Jegliche Verarbeitung durch den Lieferanten erfolgt im Auftrag von NOVALED, und wenn der Lieferant durch Kombination oder Vermischung der Waren Miteigentum erwirbt, tritt er diesen Anteil hiermit an NOVALED ab. NOVALED nimmt diese Abtretung an. Die Übertragung des Besitzes wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Gegenstände für NOVALED unentgeltlich verwahrt. Das Eigentum von NOVALED darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NOVALED nicht an Dritte weitergegeben werden, und alle diesbezüglichen Informationen sind vertrauliche und geschützte Informationen von NOVALED. Alle vorgenannten Gegenstände dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung von Aufträgen von NOVALED verwendet werden, sind als Eigentum von NOVALED zu kennzeichnen, werden auf Risiko des Lieferanten aufbewahrt, in gutem Zustand gehalten und, falls erforderlich, nach vorheriger Zustimmung von NOVALED vom Lieferanten auf dessen Kosten ersetzt, einer regelmäßigen Bestandsprüfung durch den Lieferanten unterzogen, sofern dies von NOVALED von Zeit zu Zeit angemessen verlangt wird, und auf erstes Anfordern von NOVALED unverzüglich zurückgegeben werden. Gegenstände, die als Ersatz für das Eigentum von NOVALED dienen, werden alleiniges Eigentum von NOVALED. Die Übertragung des Besitzes wird durch die unentgeltliche Verwahrung der Gegenstände durch den Lieferanten für NOVALED ersetzt. Wenn der Lieferant bei einem Unterlieferanten einen Auftrag zur Herstellung von Werkzeugen, Maschinen oder Modellen für die Erfüllung des Vertrags erteilt und NOVALED die Kosten für die Werkzeuge, Maschinen oder Modelle trägt, tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Unterlieferanten auf Übertragung des Eigentums an diesen Werkzeugen, Maschinen oder Modellen an NOVALED ab. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, verpflichtet sich der Lieferant, alle Maschinen, Werkzeuge und Rohstoffe, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich sind, auf eigene Kosten bereitzustellen.

12.2. NOVALED behält sich alle Rechte an Mustern, Daten, Werken, Materialien und geistigem und anderem Eigentum vor, die NOVALED dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder zur Verfügung stellen lässt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Fassung: 1. Dezember 2025

12.3. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NOVALED keine Marken, Handelsnamen oder sonstigen Angaben in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen allein oder in Kombination verwenden. Außerdem darf der Lieferant weder in Pressemitteilungen, Werbeanzeigen, Verkaufsbroschüren noch in sonstiger Weise öffentlich auf NOVALED Bezug nehmen.

12.4. Der Lieferant stellt NOVALED ohne zusätzliche Kosten alle Unterlagen zur Verfügung, die für die Installation, Nutzung und Wartung der Waren und/oder Dienstleistungen (einschließlich der darin enthaltenen Software) erforderlich sind, die so detailliert und qualitativ hochwertig sind, dass eine für die Position, für die das Dokument verfasst wurde, angemessen qualifizierte Person (z. B. Benutzer, Entwickler, Wartungstechniker, Bediener, Verfahrenstechniker und andere) ihre zugewiesenen Aufgaben allein durch Lesen und/oder Bezugnahme auf die Dokumentation ausführen kann. Der Lieferant gewährt NOVALED ohne zusätzliche Kosten das Recht, die Dokumentation ganz oder teilweise für den internen Gebrauch durch NOVALED und seine Berater, Auftragnehmer und Geschäftspartner zu vervielfältigen.

12.5 Alle Rechte und Ansprüche an sämtlichen geistigen Eigentum, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Werke, Designs, Know-how, Software, Daten, Prozesse, Verbesserungen und alle damit verbundenen Materialien, unabhängig davon, ob diese ausschließlich vom Lieferanten oder gemeinsam vom Lieferanten und NOVALED im Zusammenhang mit oder aufgrund dieser Vereinbarung und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (zusammenfassend „IP“), gehören ausschließlich NOVALED. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, tritt der Lieferant hiermit alle Rechte und Ansprüche, die er an diesem geistigen Eigentum hat oder erwerben könnte, ohne weitere Gegenleistung unwiderruflich an NOVALED ab, überträgt sie und tritt sie ab. Der Lieferant hat alle Dokumente zu unterzeichnen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur vollständigen Umsetzung dieser Klausel angemessen erforderlich sind.

13. Freistellung

13.1. Der Lieferant stellt NOVALED von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich auf entgangenen Gewinn und angemessene Anwaltskosten) im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter („Ansprüche Dritter“) frei. Dies schließt alle Fälle mit ein, in denen die Waren und/oder Dienstleistungen allein oder in Kombination oder deren Nutzung Rechte Dritter verletzen. Auf Anordnung von NOVALED, wehrt der Lieferant solche Ansprüche auf eigene Kosten ab. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant gemäß §§ 276, 278 BGB nicht für den Anspruch Dritter verantwortlich ist.

13.2. NOVALED wird den Lieferanten unverzüglich schriftlich über solche Ansprüche Dritter informieren. Der Lieferant wird NOVALED im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen Dritter in angemessener Weise unterstützen. Eine verspätete Benachrichtigung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 13, es sei denn, er wird durch diese Verspätung benachteiligt.

13.3. Wenn Waren und/oder Dienstleistungen, die allein oder in Kombination im Rahmen des Vertrags geliefert oder erbracht werden, die Eigentumsrechte Dritter verletzen und ihre Nutzung untersagt wird, hat der Lieferant auf Anweisung von NOVALED, jedoch auf eigene Kosten, entweder (a) NOVALED oder Kunden von NOVALED das Recht zu verschaffen, die Waren und/oder Dienstleistungen allein oder in Kombination weiter zu nutzen; oder (b) die Waren und/oder Dienstleistungen allein oder in beliebiger Kombination durch ein funktionales, nicht rechtsverletzendes Äquivalent zu ersetzen oder zu modifizieren.

13.4. Ist der Lieferant im Falle einer Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum nicht in der Lage, NOVALED das Recht zu verschaffen, die Waren und/oder Dienstleistungen allein oder in beliebiger Kombination weiter zu nutzen, oder die Waren und/oder Dienstleistungen allein oder in beliebiger Kombination gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu ersetzen oder zu modifizieren, kann NOVALED den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Bei einer solchen Kündigung hat der Lieferant NOVALED den gezahlten Preis zu erstatten, unbeschadet der Verpflichtung des Lieferanten, NOVALED schadlos zu halten und freizustellen.

14. Einhaltung von Gesetzen; NOVALED-Verhaltenskodex

14.1. Der Lieferant hat jederzeit alle für den Vertrag geltenden Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Verordnungen einzuhalten, einschließlich aller Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Verordnungen in Bezug auf faire Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und Umweltschutz.

14.2. Der Lieferant hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte sicherzustellen, insbesondere das Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit sowie Diskriminierung, Vorschriften zum Mindestlohn sowie zur Sicherheit und zu den Grundrechten der Arbeitnehmer, wie sie im NOVALED Verhaltenskodex (Novaled Code of Conduct, abrufbar unter <https://www.novaled.de/novaled/policy/>) festgelegt sind. Der Lieferant stellt sicher, dass die Bestimmungen des NOVALED-Verhaltenskodexes in der gesamten Lieferkette des Lieferanten für die Waren und/oder Dienstleistungen gelten. Auf Verlangen von NOVALED weist der Lieferant die Einhaltung der Bestimmungen des NOVALED-Verhaltenskodexes durch Vorlage geeigneter Unterlagen nach.

14.3. Wenn der Lieferant die Bestimmung gemäß Ziffer 14.2 nicht einhält, ist NOVALED berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise zu kündigen.

15. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

15.1. Der Lieferant hat alle geltenden internationalen und nationalen Exportkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten und garantiert, keine Informationen, Waren, Software und/oder Technologien direkt oder indirekt in Länder zu exportieren oder zu reexportieren, für die die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika, Korea, China oder Japan oder andere Länder zum Zeitpunkt des Exports oder Reexports eine Exportgenehmigung oder eine andere behördliche Genehmigung verlangen, ohne zuvor eine solche Genehmigung oder Zustimmung eingeholt zu haben.

15.2. Der Lieferant verpflichtet sich, NOVALED schriftlich darüber zu informieren, ob die gelieferten Informationen, Waren, Software und/oder Technologien solche sind, deren Export gemäß den Exportkontrollgesetzen der

USA oder seines eigenen Landes beschränkt oder verboten ist, und wenn ja, muss der Lieferant NOVALED über den Umfang der Beschränkungen und Verbote informieren (einschließlich die rechtliche Zuständigkeit für die Exportkontrolle, Exportkontrollklassifizierungsnummern, Exportkontrolllizenzen und/oder CCATS, soweit zutreffend).

15.3. Der Lieferant muss alle internationalen und nationalen Exportlizenzen oder ähnliche Genehmigungen einholen, die gemäß allen geltenden Exportkontrollgesetzen und -vorschriften erforderlich sind, und NOVALED alle Informationen zur Verfügung stellen, die NOVALED und seine Kunden zur Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften benötigen.

15.4. Der Lieferant hat NOVALED von allen Ansprüchen, jeglicher Haftung, Strafen, Einziehungen und damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich Anwaltskosten) freizustellen und schadlos zu halten, die NOVALED im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung geltender Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen durch den Lieferanten entstehen können. Der Lieferant hat NOVALED unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er eine Mitteilung über einen Verstoß gegen ein Gesetz, eine Vorschrift oder eine Verordnung im Zusammenhang mit der Exportkontrolle erhält, der sich auf NOVALED auswirken könnte.

16. Einhaltung der Zollvorschriften

16.1. Der Lieferant hat NOVALED bei jeder Lieferung eine Lieferantenerklärung zum Ursprung/Ursprungszeugnis in Bezug auf die Waren vorzulegen, die den Anforderungen (a) der Zollbehörden des Empfängerlandes und (b) aller geltenden Ausfuhrgenehmigungsvorschriften, einschließlich derjenigen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten, Koreas, Chinas oder Japans, genügen. Insbesondere sollte in der Erklärung ausdrücklich angegeben werden, ob die Waren oder Teile davon in den Vereinigten Staaten hergestellt wurden oder ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten haben. Vom Lieferanten gelieferte Güter mit doppeltem Verwendungszweck oder anderweitig klassifizierte Güter sollten eindeutig anhand ihres Klassifizierungscodes gekennzeichnet sein.

16.2. Für alle Waren, die für die Anwendung von regionalen oder Freihandelsabkommen, allgemeinen Präferenzsystemen oder anderen Präferenzregelungen in Frage kommen, ist es Aufgabe des Lieferanten, die Produkte mit den entsprechenden Nachweisen (z. B. Lieferantenerklärung, Präferenzursprungszeugnis/Rechnungserklärung) zu liefern, um den Präferenzstatus des Ursprungs zu bestätigen.

16.3. Der Lieferant muss alle Waren (oder den Behälter der Waren, wenn auf den Waren selbst kein Platz vorhanden ist) mit dem Ursprungsland kennzeichnen. Der Lieferant muss bei der Kennzeichnung der Waren die Anforderungen der Zollbehörden des Empfängerlandes einhalten. Wenn Waren importiert werden, muss der Lieferant NOVALED nach Möglichkeit als Importeur eintragen lassen. Wenn NOVALED nicht als Importeur eingetragen ist und der Lieferant Zollrückerstattungsrechte für die Waren erhält, muss der Lieferant NOVALED auf dessen Anfrage hin die von den Zollbehörden des Empfängerlandes geforderten Dokumente vorlegen, um die Einfuhr nachzuweisen und die Zollrückerstattungsrechte auf NOVALED zu übertragen.

16.4. Ziffer 16.3 gilt entsprechend für den Fall, dass der Lieferant die Bestimmungen dieser Ziffer 16 nicht einhält.

17. Haftungsbeschränkung

17.1. Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, haftet NOVALED für die Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

17.2. NOVALED haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verschulden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sofern die geltenden gesetzlichen Bestimmungen keinen niedrigeren Haftungsmaßstab vorsehen, haftet NOVALED bei einfacher Fahrlässigkeit nur

17.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

17.2.2. für Schäden aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von NOVALED jedoch auf den vertragstypischen, bei Vertragschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

17.3. Ist die Haftung von NOVALED gemäß Ziffer 17.2 beschränkt, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Organen, gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern, Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

18. Kündigung und Aussetzung

18.1. NOVALED kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen, ohne dass es einer Begründung bedarf.

18.1.1. Vor Beginn der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten fallen keine Stornierungsgebühren an. Der Lieferant kann jedoch eine Entschädigung für nachweislich notwendige und nachweisbare Kosten verlangen, die ihm durch die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind, die er in berechtigter Erwartung der Vertragsfüllung übernommen hat. Dies hat durch schriftliche Nachweise zu erfolgen. Hat der Lieferant bereits mit der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen begonnen, kann er eine Entschädigung für die ihm bis zum Eingang der Stornierungs- oder Kündigungsmittel von NOVALED nachweislich entstandenen Produktions- und Materialkosten verlangen, abzüglich der ersparten Aufwendungen.

18.1.2. Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen oder Kosten sind gegenüber NOVALED innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Stornierungs- oder Kündigungsmittel schriftlich (einschließlich Belegen) geltend zu machen. Danach verfallen solche Ansprüche.

18.2. § 314 BGB bleibt unberührt. Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die NOVALED gemäß dem Vertrag oder gemäß gesetzlichem Recht zustehen, ist NOVALED nach eigenem Ermessen berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen oder aufzuheben, wenn: (a) der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ein Verfahren in Bezug auf Insolvenz, Liquidation oder Abtretung zugunsten der

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Fassung: 1. Dezember 2025

Gläubiger stellt; (b) gegen den Lieferanten ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, Liquidations-, Abtretungs- oder ähnlichen Verfahrens gestellt wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgrund unzureichender Vermögenswerte abgelehnt wird; (c) der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb dauerhaft einstellt oder seinen normalen Geschäftsbetrieb für mehr als vier Wochen nicht mehr aufrechterhalten kann oder dies in jedem Fall droht; (d) er trotz vorheriger Warnung oder Aufforderung zur Behebung der Nichteinhaltung innerhalb einer bestimmten Frist seinen wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, es sei denn, diese Frist kann aufgrund der Umstände des Einzelfalls entfallen; oder (e) der Lieferant nach einer Aufforderung zur Nachbesserung durch NOVALED aufgrund von Leistungs-/Qualitätsbeanstandungen keine ausreichende Leistungszusicherung gibt.

18.3. NOVALED haftet gegenüber dem Lieferanten nicht aufgrund einer solchen Kündigung.

19 Vertraulichkeit

19.1. Während der in Ziffer 19.5 genannten Frist darf der Lieferant vertrauliche Dokumente von NOVALED, Muster, Skizzen, Werkzeuge, Geschäftsideen, personenbezogene Daten, Problemlösungen und/oder Daten und anderes Know-how, unabhängig von deren Inhalt, sowie Informationen, die durch die Besichtigung von Anlagen/Ausrüstungen visuell gewonnen wurden, und den Inhalt des Vertrags selbst und anderer Dokumente (zusammenfassend „vertrauliche Informationen von NOVALED“), die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden oder dem Lieferanten im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, ohne Zustimmung von NOVALED Dritten nicht zugänglich machen, offenlegen, vervielfältigen oder für seine eigenen geschäftlichen Zwecke verwenden. Der Lieferant hat diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauliche Informationen benötigen.

19.2. Der Lieferant darf technische Informationen, Absichten, Erfahrungen, Kenntnisse oder Entwürfe, die ihm im Rahmen des Vertrags zugänglich werden oder ihm vertraulich offenbart werden, ausschließlich für die Zwecke des Vertrags verwenden und hat sie während der in Ziffer 19.5 genannten Frist vertraulich zu behandeln.

19.3. Der Lieferant hat geeignete Geheimhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, und diese nicht Dritten zugänglich zu machen.

19.4. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für vertrauliche Informationen, die: (a) dem Lieferanten bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses bekannt waren; (b) von Dritten rechtmäßig offengelegt wurden; (c) ohne Verletzung einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt sind oder werden; oder (d) von NOVALED freigegeben wurden.

19.5. Die Geheimhaltungspflicht endet fünf (5) Jahre nach Erhalt der vertraulichen Informationen von NOVALED.

19.6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Namen, die Marke, das Logo oder das Corporate Design von NOVALED für Werbezwecke zu verwenden.

19.7. Eine schuldhafte Verletzung der vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen durch den Lieferanten stellt eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dar und berechtigt NOVALED, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe nach Ermessen von NOVALED zu verlangen, die in einem angemessenen Verhältnis zur schuldhaften Pflichtverletzung steht. Der Lieferant ist berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe durch das nach dem Vertrag zuständige Gericht überprüfen zu lassen. Das zuständige Gericht ist berechtigt, die Vertragsstrafe herabzusetzen oder zu erhöhen, wenn es zu dem Schluss kommt, dass die Vertragsstrafe unangemessen ist. Die Einrede der Fortsetzung der Verletzung ist bei vorsätzlicher Verletzung ausgeschlossen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wegen zukünftiger Verstöße bleibt unberührt.

19.8. Der Lieferant ist sich der zivil- und strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlichen Verletzung der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtung bewusst. NOVALED behält sich daher ausdrücklich vor, im Falle einer vorsätzlichen Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß dieser Ziffer 19.8 strafrechtliche Schritte einzuleiten.

20. Versicherung

Der Lieferant unterhält eine umfassende oder gewerbliche Haftpflichtversicherung (einschließlich Produkthaftung, Sach- und Personenschäden) mit einer Mindestdeckungssumme von fünf (5) Millionen Euro für Ansprüche aus Körperverletzung, einschließlich Tod, und sonstigen Schäden, die sich aus der Nutzung der Waren und/oder Dienstleistungen oder aus Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten im Rahmen des Vertrags ergeben können. Diese Versicherungspolicen sind mit zugelassenen und finanziell soliden Versicherern abgeschlossen. Der Lieferant hat NOVALED mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich über jede Kündigung, Aufhebung oder Reduzierung des Versicherungsschutzes zu informieren. Versicherungsbescheinigungen, aus denen der erforderliche Versicherungsschutz und die erforderlichen Deckungssummen hervorgehen, sowie Versicherungspolicen sind NOVALED auf Verlangen vorzulegen.

21. Sonstiges; Formvorschriften

21.1. Die NOVALED vorbehaltenden Rechte und Rechtsmittel sind kumulativ und gelten zusätzlich zu allen anderen oder zukünftigen Rechten und Rechtsmitteln, die NOVALED gemäß dem Vertrag oder gemäß Gesetzen zustehen.

21.2. Falls der Lieferant beschließt, seine Waren und/oder Dienstleistungen einzustellen, muss er NOVALED zwölf (12) Monate vor dem letzten Bestelldatum schriftlich über alle Waren und/oder Dienstleistungen informieren, die eingestellt werden, einschließlich mindestens der NOVALED-Material- oder Teilenummern, Ersatzprodukte und Liefertermine.

21.3. Alle Bestimmungen und Bedingungen der Vereinbarung, die ausdrücklich oder stillschweigend auch nach Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung bestehen bleiben sollen, einschließlich der Gewährleistung (Ziffer 9), des geistigen Eigentums (Ziffer 12 und 13) und der Vertraulichkeit (Ziffer 19), bleiben bestehen.

21.4. Weder das Versäumnis noch der Verzug von NOVALED, eine Bestimmung der Vereinbarung durchzusetzen, stellt einen Verzicht auf diese Bestimmung oder auf das Recht von NOVALED dar, jede einzelne Bestimmung der Vereinbarung durchzusetzen.

21.5. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Zur Erfüllung des Schriftformerfordernisses ist entweder eine handschriftliche Unterschrift, eine gescannte Unterschrift oder zumindest eine einfache elektronische Signatur unter Verwendung eines Vertrauensdienstes (z. B. DocuSign, Acrobat Sign) im Sinne von Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 („eIDAS-Verordnung“) erforderlich, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Der (elektronische) Austausch der jeweiligen Vertragsmerklärungen (z. B. per Post, per E-Mail) ist ausreichend.

21.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Mitteilungen des Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnungen, Rücktritt) bedürfen der Schriftform. Die Schriftform im Sinne von Ziffer 22.6 umfasst die Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln an der Legitimität des Erklärenden, bleiben unberührt.

22. Rechtswahl und Schiedsvereinbarung

22.1. Alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf (CISG).

22.2. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit allen Vereinbarungen zwischen den Parteien oder deren Verletzung, Beendigung oder Unwirksamkeit ergeben, werden ausschließlich durch das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) endgültig entschieden. Die Parteien vereinbaren, dass: (i) das Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung des DIS durchgeführt wird; (ii) drei (3) Schiedsrichter bestellt werden; (iii) das Schiedsverfahren in Dresden, Deutschland, oder nach Wahl von NOVALED am Hauptgeschäftsitz des Lieferanten, der den Auftrag erhalten hat, stattfindet; (iv) die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache Deutsch ist, wobei Dokumente in englischer Sprache eingereicht werden können; und (v) die von den Schiedsrichtern anzuwendenden materiellen Rechtsvorschriften die in Ziffer 22.1 festgelegten Rechtsvorschriften sind. Wenn eine der Parteien einstweiligen Rechtsschutz beantragen will, gilt folgendes: (a) für Fälle innerhalb der EU ist das Landgericht Frankfurt am Main zuständig; (b) für Fälle außerhalb der EU ist das Zivilgericht zuständig, das für den Beklagten zuständig ist.

23. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dies gilt auch, wenn sich eine unbeabsichtigte Lücke im Vertrag befindet. Eine ganz oder teilweise unwirksame oder ungültige Bestimmung oder eine unbeabsichtigte Lücke in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, der ursprünglichen Absicht der Parteien oder dem, was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke der betreffenden Bestimmung erkannt hätten, am nächsten kommt.